



Hanse- und Universitätsstadt

ROSTOCK

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Stand: 06.11.2023

Hinweise:

Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung HRO-06 ...

nach § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind dem Mitarbeiter der Zulassungsstelle bei Beantragung vorzulegen:

- schriftlicher Antrag mit kurzer Darstellung des Bedarfs, sowie die Benennung einer oder mehrerer bevollmächtigter Personen, welche die Fahrten mit dem roten Kennzeichen während der Abwesenheit des Inhabers genehmigen (m. Unterschriftenprobe)
- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
- Gewerbeanmeldung
- Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren (gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer des Roten Kennzeichens ab dem Tag der Zuteilung) siehe SEPA-Lastschriftmandat Vordruck
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für rote Kennzeichen
- Skizze der Betriebsstätte
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt
- Mietvertrag oder Nachweis über das Eigentum der Betriebsstätte
- Führungszeugnis (Beantragung bei den Ortsämtern)
- Auskunft aus dem Verkehrszentralregister Flensburg (Beantragung beim KBA)

Das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden **betrieblichen** Verwendung kann zum Zwecke von

- Prüfungsfahrten
- Probefahrten
- Überführungsfahrten

genutzt werden.

Nach erfolgreicher Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung auf Widerruf.

Eine gewerbliche Nutzung der roten Kennzeichen ist nicht gestattet.

Probefahrten unter Last müssen unter Angabe von Datum, Zeit, Wegstrecke, Name und Anschrift des Fahrzeugführers vorab schriftlich in der Zulassungsbehörde beantragt werden.

Gebühren gemäß GebOSt beträgt 207,90 €